

5. Durch die Zahlung des Verbandes abgeholte Veranstaltungen / Musikaufführungen und Vergütungssätze

- (1) **Konzerte mit Unterhaltungsmusik oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:**
 Dies sind i. d. R. Chorische Veranstaltungen (Konzerte mit oder ohne Orchester oder sonstiger Musikbegleitung) oder eine Veranstaltung mit ausschließlich chorischen Darbietungen (z. B. Gesangseinlagen ohne andere Musik) mit Unterhaltungsmusik oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik.
 Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik.
 Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.

- (2) **Konzerte mit ernster Musik:**
 Die Lizenzierung erfolgt nach den derzeit gemäß den Vergütungssätzen des RV/L für Konzerte der ernsten Musik. Etwaige Nachlässe sind bereits in dem Tarif inkludiert.

Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.

Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc.

Sollte der Tarif RV/L geändert, aufgehoben oder durch einen anderen ersetzt werden, gilt automatisch der jeweils allgemein gültige Tarif der GEMA für Konzerte der ernsten Musik (derzeit Tarif E).

Diese Regelung gilt für die gesamte Dauer des Lizenzvertrags und ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Eine gesonderte Zustimmung zur Tarifumstellung ist nicht erforderlich, sofern die Änderung im Rahmen der allgemeinen GEMA-Tarifstruktur erfolgt.

6. Nicht durch Zahlung des Verbandes abgeholte Veranstaltungen / Musikaufführungen und Vergütungssätze

- (1) Alle nicht rechtzeitig und nicht über das Portal gemäß Ziffer 4. angemeldeten Musikaufführungen. Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor/Gesangverein.
- (2) Veranstaltungen, bei denen die Chöre / Gesangsvereine lediglich als Mitwirkende tätig sind.

(3) Gesellige (nicht chorische) Veranstaltungen:
sind Veranstaltungen, in denen i.d.R. wenig bis keine chorischen Darbietungen erfolgen und/oder Musikwiedergabe durch Dritte (Band, Alleinunterhalter, DJ, etc.) stattfinden. Die Musikwiedergaben sind nicht vorrangig für die Hörserschaft. Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssätzen lizenziert, i.d.R.:

- U-V (Musikwiedergaben mit Live-Musik)
- M-V (Musikwiedergaben mit Tonträgern)
- U-ST (Musikwiedergaben mit Tonträgern oder Live-Musik, im Freien)
- WM-T (Weihnachtsmarkttarif mit Tonträger oder Live-Musik)

Auf die Vergütungssätze U-V und M-V wird ein Kulturnachlass in Höhe von 15% eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke erfolgt sind. In den Vergütungssätzen U-ST und WM-T sind etwaige Nachlässe bereits inkludiert.

(4) Bühnenaufführungen mit Musikwiedergaben (Kabarett):
sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind. Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweiligen gültigen GEMA-Vergütungssatz U-K I 1. 1.3. Auf die Vergütung wird ein Kulturnachlass in Höhe von 15% eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke erfolgt sind.

(5) Nutzung des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters
Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweiligen gültigen GEMA-Vergütungssatz BM. Etwaige Nachlässe sind bereit in dem Tarif inkludiert.

(6) Hintergrundmusikwiedergabe, ohne Veranstaltungscharakter:
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen, i.d.R. nach R für die Wiedergabe von Hörfunksendungen, nach FS für die Wiedergabe von Fernsehsendungen oder nach M-U für die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe. Etwaige Nachlässe sind bereits in den Tarifen inkludiert.

(7) weitere Veranstaltungen, die nicht unter der Ziffer 5. aufgeführt sind

(8) Hintergrundmusikwiedergabe im Internet:
Dies wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz VR-OD 10 lizenziert.

(9) Zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet:
Dies wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz VR-OD 15 lizenziert.